

Sitzung vom 7. Mai 2014

539. Anfrage (Übergeordnetes Haushaltsrecht ausser Kraft gesetzt)

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 24. Februar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Winterthur befindet sich in einer desolaten finanziellen Lage. Nun ist der klammen Stadt ermöglicht worden, als sogenannte Pilotgemeinde mit der «vorgezogenen Einführung» des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und mittels einer einmaligen Aufwertung des Verwaltungsvermögens sowie der Abkehr von der geltenden, degressiven Abschreibungsmethode zur linearen Abschreibungsmethode künstlich neues Eigenkapital zu schaffen. Damit wurde übergeordnetes Haushaltsrecht ausser Kraft gesetzt. Der Weisung zur Sanierung der städtischen Pensionskasse (<http://stadt.winterthur.ch/date/weisungen/W12099.pdf>) kann entnommen werden, dass die Stadt per 1.1.2014 mittels einmaliger Aufwertung ihres Verwaltungsvermögens mindestens 150 Mio. (gemäss neueren Berechnungen sogar 200 Mio. Franken) «neues Eigenkapital» geschaffen hat. Dieser «Zustupf» ist der auf die Insolvenz zusteuernenden Stadtregierung angesichts eines Gesamtumsatzes von 1.5 Mia. Franken und mit 24 Mio. Franken praktisch inexistenten Eigenkapitals (siehe Weisung Jahresrechnung Winterthur 2012) sicher sehr willkommen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat die Ausserkraftsetzung übergeordneten Haushaltsrechts der Finanzkontrolle des Kantons zur Prüfung vorgelegt oder ist er bereit, dies nachzuholen? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie lautet der Beschluss, von wem ist er unterzeichnet und bis wann ist er befristet, mittels welchem HRM2 in verschiedenen Pilotgemeinden eingeführt wurde und wird?
3. Nach dem Mindeststandard von HRM2 (Konferenz des Kantonalen Finanzdirektoren, Harmonisierte Rechnungslegung, Fachempfehlung Nr. 19: Vorgehen beim Übergang zum HRM2, Empfehlung Nr. 2 mit zugehöriger Erläuterung Nr. 9) muss das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, wenn der Kantonsrat die im Antrag der Regierung für ein neues Gemeindegesetz (4974) vorgesehene Umsetzung von HRM2 mit Restatement und

Aufwertung des Verwaltungsvermögens nicht oder in geänderter Form genehmigt? Wird der Regierungsrat den Pilotgemeinden dann einen Termin zur Rückführung des Verwaltungsvermögens gemäss geltendem Recht (HRM1) setzen?

4. Gedenkt der Regierungsrat der Stadt Winterthur und anderen klammerten Kommunen zur Schaffung von Eigenkapital kantonale (Steuer-) Gelder einzuschliessen, sollten der Kantonsrat oder der Souverän die Vorlage 4974 zurückweisen oder ablehnen?
5. Gedenkt der Regierungsrat, falls Vorlage 4974 abgelehnt oder zurückgewiesen wird, ein «Gutachten» oder eine Studie zwecks Absicherung seines Vorgehens oder Eruiierung weiterer Möglichkeiten zur Schaffung von Eigenkapital für marode Gemeinden und Städte in Auftrag zu geben, oder hat er dies bereits getan? Ist er bereit, dieses Gutachten oder diese Studie umgehend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gestützt auf § 36 der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH; LS 133.1) haben die Stadt Winterthur und das Gemeindeamt des Kantons Zürich am 21. März 2012 die «Projektvereinbarung betreffend Pilotgemeinde zur Einführung von HRM2» (Projektvereinbarung) abgeschlossen. Die Projektvereinbarung wurde vom Stadtrat Winterthur und von der Amtsleitung des Gemeindeamts unterzeichnet. Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum der Versuchsphase. Diese beginnt mit dem Beschluss des Grossen Gemeinderats der Stadt Winterthur und in Absprache mit dem Gemeindeamt und endet mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur hat die Projektvereinbarung an seiner Sitzung vom 25. Juni 2012 genehmigt.

Die Einführung von HRM2 betrifft nur den kommunalen Finanzhaushalt. Die Projektvereinbarung wurde denn auch nur mit der Stadt Winterthur geschlossen. Die kantonale Finanzkontrolle prüft hingegen den Finanzhaushalt des Kantons (vgl. Art. 129 Abs. 1 Kantonsverfassung, LS 101). Die Projektvereinbarung fällt daher nicht in die Prüfungszuständigkeit der kantonalen Finanzkontrolle.

Zuständig sind vielmehr sowohl für die konkrete Projektvereinbarung als auch allgemein für die Einführung von HRM2 die parlamentarischen Kommissionen (vgl. § 31 Gemeindeordnung) und die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur. Da die Projektvereinbarung vom Grossen Gemeinderat zu genehmigen war (vgl. § 36 Abs. 2 VGH), musste sie im Vorfeld der parlamentarischen Beratung auch von der Rechnungsprüfungskommission der Stadt Winterthur geprüft werden.

Zu Frage 3:

Gemäss Vollzugsbestimmungen in der Projektvereinbarung müssen die angewendeten und vom geltenden Finanzhaushaltsrecht abweichenden Regelungen umkehrbar sein und sind mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes dem dann geltenden Recht anzupassen. Falls der Kantonsrat das neue Gemeindegesetz ablehnt, oder es in der Volksabstimmung scheitert, ist zu beurteilen, welche Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren bei den Zürcher Gemeinden innerhalb des Rahmens der dann geltenden Finanzhaushaltsvorschriften umgesetzt werden sollen.

Zu Fragen 4 und 5:

Ziel der Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschriften bei den Zürcher Gemeinden ist nicht die Schaffung von Eigenkapital, sondern die Anwendung harmonisierter Regelungen der Rechnungslegung und damit verbunden die Darstellung des Finanzhaushalts der Gemeinden nach den tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzierungsverhältnissen. Das neue Modell lehnt sich an privatwirtschaftlichen Standards an und verbessert damit die Lesbarkeit der Gemeinderechnungen. Dies erfordert eine Neubewertung der Bilanz auf den Einführungszeitpunkt. Damit werden die stillen Reserven aufgelöst und transparent im Eigenkapital ausgewiesen.

Demnach wird der Regierungsrat im Falle des Scheiterns des neuen Gemeindegesetzes keine kantonalen Steuergelder zwecks Bildung von Eigenkapital bei den Gemeinden einschiessen und auch keine entsprechende Studie in Auftrag geben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi